

# Anleitung für die Verpflichtung Dritter

## 1. Ziel und Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Anleitung beschreibt die Aufgaben des Ansprechpartners, des Compliance-Beauftragten vor Ort und des Chief Compliance Officer. Damit wird die Umsetzung der Richtlinie sichergestellt.
- 1.2 Diese Anleitung ist daher zusammen mit der Richtlinie zu lesen. Die in dieser Anleitung verwendeten Begriffe haben, sofern in dieser Anleitung nichts anderes angegeben ist, die in der Richtlinie definierte Bedeutung. Es wird insbesondere auf das Verzeichnis der Red Flags<sup>1</sup> und die Risikobewertungsmatrix (Anhang A) hingewiesen.

## 2. Zuständigkeiten

- 2.1. In der Richtlinie sind die Zuständigkeiten des gesamten HES-Personals, des Ansprechpartners, des Compliance-Beauftragten vor Ort und des Chief Compliance Officer allgemein umrissen. Diese Anleitung enthält eine detailliertere Beschreibung der Aufgaben des Ansprechpartners, des Compliance-Beauftragten vor Ort und des Chief Compliance Officer im Rahmen der Ausführung des Verpflichtungsverfahrens.
- 2.2. In der nachstehenden Tabelle sind die Aufgaben genannt, die dem Ansprechpartner, dem Compliance-Beauftragten vor Ort und dem Chief Compliance Officer im Rahmen des Verpflichtungsverfahrens in Bezug auf die Erfordernisse und Aufgaben Dritter mit geringem, mittlerem bzw. hohem Risiko obliegen. Vorgeschriebene Due-Diligence-Anforderungen können vom Chief Compliance Officer unter bestimmten Bedingungen aufgehoben werden. Gegebenenfalls zusätzliche Due-Diligence-Anforderungen liegen im Ermessen des Chief Compliance Officer.

Schritt	Aufgabe	Zuständigkeit
1	Formular für die Registrierung Dritter	A, C
1	Due-Diligence-Fragebogen	A, C
1	Sanktionsüberprüfung	O, A
2	Risikobewertung	C
3	Empfehlung	C
4	Minderungsmaßnahmen	A, C
5	Genehmigung	C

<sup>1</sup> Red-Flag-Verzeichnis – siehe <https://www.hesinternational.eu/code-of-conduct>

6	Vertragsschluss	A, C
7	Überwachung	G, A, O
<i>G = Gesamtes HES-Personal, C = Chief Compliance Officer;  O = Compliance-Beauftragter vor Ort, A = Ansprechpartner</i>		

### 3. Schritt 1: Einleitung des Verfahrens und anfängliche Due-Diligence-Prüfung

- 3.1. Der Ansprechpartner erfasst einen Dritten, den HES verpflichten möchte, indem er das Formular für die Registrierung Dritter ausfüllt.
- 3.2. Der Ansprechpartner sendet dem Dritten den DDF (Anhang B der Richtlinie für die Verpflichtung Dritter) und fordert ihn zum Ausfüllen des DDFs auf. Sämtliche Dritten, mit denen HES einen Vertrag schließen oder deren Vertrag HES erneuern oder erweitern will, sind verpflichtet, den DDF auszufüllen. Der Chief Compliance Officer kann auf die Verpflichtung zum Ausfüllen des DDF verzichten, wenn ein Dritter den DDF vor kurzem bereits einmal ausgefüllt hat. Der Ansprechpartner ist verantwortlich dafür, dass der Dritte den DDF vollständig ausfüllt und ein Organigramm beilegt, das seine Eigentümerstruktur zeigt.
- 3.3. Nach Eingang des vom Dritten ausgefüllten DDFs nimmt der Compliance-Beauftragte vor Ort unter Verwendung des Integrationspunktes entsprechend den Grundsätzen und Verfahren der Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen eine Überprüfung des Dritten vor. Der Ansprechpartner unterstützt den Compliance-Beauftragten vor Ort, da der Ansprechpartner am besten dafür gerüstet ist, die für die Sanktionsüberprüfung maßgeblichen und notwendigen Informationen bereitzustellen und einzuholen.
- 3.4. Falls HES angesichts der vom Integrationspunkt erzeugten Überprüfungsergebnisse entsprechend der Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen auf die Verpflichtung dieses Dritten oder die Durchführung der spezifischen Geschäftsaktivität mit diesem Dritten verzichten muss, wird das Verpflichtungsverfahren beendet und der Dritte abgelehnt. Das Ergebnis der Sanktionsüberprüfung ist *dem Formular für die Registrierung Dritter beizufügen und die Aufzeichnung der Überprüfung ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren.*
- 3.5. Der Ansprechpartner hat die Antworten des Dritten auf dem DDF an den Chief Compliance Officer zur Überprüfung weiterzuleiten. Der Ansprechpartner beantwortet gemeinsam mit dem Compliance-Beauftragten vor Ort jegliche weiteren Fragen des Dritten.
- 3.6. Um sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die weiteren Schritte im Verpflichtungsverfahren zur Verfügung stehen, sollte der Ansprechpartner dieses Verfahren frühestmöglich einleiten. Der Ansprechpartner sollte den Dritten frühestmöglich über die Due-Diligence-Anforderungen von HES unterrichten.

## 4. Schritt 2: Risikobewertung und weitere Due Diligence

### Anfangskontrollen

- 4.1. HES geht nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Chief Compliance Officer eine Geschäftsbeziehung mit einem Dritten ein, der:
- nicht über die Lizenzen und/oder Zeugnisse verfügt, die für seine Geschäftstätigkeit durch geltende gesetzliche Vorschriften notwendig sind;
  - wegen Korruption, Geldwäsche, Betrug, Sanktionen und/oder anderer vergleichbarer finanzieller/wirtschaftlicher Straftaten verurteilt wurde;
  - keine angemessenen Angaben zu seiner Identifikation gemacht und/oder seine Finanzgeschäfte nicht offenlegt hat.
- 4.2. Vor der Durchführung der (weiter unten dargelegten) Risikobewertung nimmt der Chief Compliance Officer, unterstützt vom Ansprechpartner, die folgenden Anfangskontrollen vor:
- i. Kontrolle, ob zwischen dem Dritten und einem HES-Geschäftsbereich bereits eine Beziehung oder ein Vertrag besteht; und
  - ii. Bestätigung, dass für die Verpflichtung des Dritten keinerlei Beschränkungen gelten. Steht der Dritte auf der schwarzen Liste von HES, darf HES nicht weiter fortfahren. Der Chief Compliance Officer ermittelt, ob der Dritte in der Vergangenheit bereits mit HES zusammengearbeitet hat oder von einem anderen Geschäftsbereich verpflichtet worden ist, und konsultiert diesen anderen Geschäftsbereich, um Geltungsbereich und Anwendbarkeit einer gegebenenfalls bereits durchgeführten Due-Diligence-Befragung zu bewerten.
- 4.3. Der Chief Compliance Officer kann von dem Dritten oder dem Ansprechpartner jederzeit weitere Unterlagen anfordern.

### Risikobewertung

- 4.4. Haben die Anfangskontrollen keine Fragen offengelassen, fährt der Chief Compliance Officer mit der Risikobewertung fort. Zunächst führt der Chief Compliance Officer unter Anwendung der Risikobewertungsmatrix in Anhang A die Risikobewertung durch und nimmt so die Risikoeinstufung des Dritten vor. Dementsprechend wird dem Dritten ein „geringes“, ein „mittleres“ oder ein „hohes“ Risiko zugewiesen. Die Risikoeinstufung ist in den einleitenden Anmerkungen in Anhang A erläutert.
- 4.5. Die aus der Risikobewertungsmatrix hervorgehende Risikoeinstufung ist ein Teil der Risikobewertung. Bei der Ermittlung der Risikostufe eines Dritten sind alle Umstände und

bekanntem Informationen zu berücksichtigen. Der Chief Compliance Officer kann der Auffassung sein, dass ein Dritter ein geringes Risiko darstellt, und eine entsprechende Empfehlung abgeben, obwohl die Risikobewertungsmatrix für diesen Dritten ein mittleres Risiko ergeben hat.

### Behebung von Red Flags

- 4.6. Jegliche Red Flags, die anhand der im Rahmen der Risikobeurteilung erworbenen Informationen festgestellt wurden, sind Bestandteil der Risikoeinstufung, und sind darüber hinaus zu überprüfen und sofern möglich zu beheben. Dabei sind nicht nur während der Umsetzung dieser Anleitung und der Richtlinie festgestellte Red Flags zu berücksichtigen, sondern auch Red Flags, die während der Umsetzung der übrigen HES-Richtlinien festgestellt werden (z. B. die Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und die Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung). Siehe das für alle Compliance-Richtlinien von HES geltende, nicht erschöpfende Red-Flag-Verzeichnis.
- 4.7. Beim Umgang mit Dritten sollten die im Red-Flag-Verzeichnis aufgeführten Beispiele grundsätzlich zu Bedenken und einer weiteren Überprüfung veranlassen. Entsprechende Red Flags können auch während der Laufzeit eines Vertrags mit einem Dritten auftreten und sollten als Teil des (in Abschnitt 8 dieser Richtlinie erwähnten) Überwachungsprozesses angesehen werden.
- 4.8. Der Ansprechpartner hat in enger Zusammenarbeit mit dem Compliance-Beauftragten vor Ort jede Red Flag, die über Kontakte mit dem betreffenden Dritten und/oder anderen HES-Geschäftsbereichen oder aus jedweder anderen Quelle oder anderen Informationen festgestellt wurde, zu überprüfen und sofern möglich zu beheben.
- 4.9. Ob eine Red Flag behoben werden kann, hängt von ihrem Wesen ab. So kann der Ansprechpartner beispielsweise nichts an dem Umstand ändern, dass ein Dritter vor kurzem wegen Korruption oder Bestechungshandlungen verurteilt wurde. Es gibt aber auch Red Flags, die durchaus behoben werden können, beispielsweise durch die Einholung weiterer Informationen über den Dritten.

*Beispiel 1: Während der Einleitung des Verfahrens findet der Ansprechpartner heraus, dass zahlreiche organisationsbezogene Informationen über den Dritten nicht mit den Angaben auf der Website des Dritten übereinstimmen. Die Anschrift und der Standort seiner Geschäftstätigkeit und der juristischen Person deuten beispielsweise auf eine Mantelgesellschaft hin. Eine weitere Kontrolle hat keine detaillierteren Informationen ergeben. Dies stellt typischerweise eine Red Flag dar. Durch Nachfragen beim Dritten könnte der Ansprechpartner jedoch herausfinden, dass sich der Dritte nach einer Fusion im Wandel befindet und noch mit der Aktualisierung seiner Website, juristischen Struktur usw. beschäftigt ist. Nach Erhalt der Bestätigung über Auszüge aus dem Handelsregister wäre diese Red Flag behoben.*

*Beispiel 2: Der Ansprechpartner erfährt von Vorwürfen und bekannten Verurteilungen gegen jemanden, der aufgrund seines Namens und seines Standorts mit dem Dritten verbunden zu sein scheint. Dies stellt eine Red Flag dar, da es den Anschein erweckt, der Dritte selbst sei der Verurteilte/Beschuldigte. Nach Erhalt des ausgefüllten DDF ist dies immer noch nicht klar. Im Rahmen weiterer Nachforschungen kann der Ansprechpartner dann jedoch feststellen, dass der Verurteilte/Beschuldigte in keinerlei Beziehung zum Dritten steht und lediglich eine Variante seines Namens benutzt hat, um glaubwürdig zu erscheinen. Diese Red Flag wäre dann behoben.*

4.10. Die Gründe für die Entscheidung, eine Red Flag als behoben einzustufen, sind jederzeit zu dokumentieren.

4.11. Unbelebene Red Flags werden während der Risikobewertung berücksichtigt.

### Weitere Due-Diligence-Prüfung

4.12. Anhand des Ergebnisses der Risikobewertung entscheidet der Chief Compliance Officer, ob Dritte einer weiteren Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden. Je nach den speziellen Umständen der Situation und insbesondere der Bewertung der festgestellten Risiken und deren Gründe kann der Chief Compliance Officer eine weitere Due-Diligence-Prüfung durchführen oder den Ansprechpartner anweisen, diese Prüfung unter Anwendung der in Schritt 4 Minderungsmaßnahmen erwähnten Due Diligence durchzuführen.

4.13. Die weitere Due-Diligence-Prüfung kann folgende Schritte beinhalten:

- a) Durchführung einer Nachrichten-/Medienrecherche zu den Schlüsselfiguren und juristischen Personen, die sich aus dem beantworteten DDF ergeben haben, ggfs. unter Verwendung des Integrationspunktes, sowie Durchführung einer Internetrecherche zu dem Dritten und insbesondere einer Suche in Google (oder vergleichbaren Instrumenten) sowie einer Überprüfung der Website des Dritten;
- b) Durchführung einer zusätzlichen Sanktionsüberprüfung unter Verwendung des Integrationspunktes;
- c) Anforderung weiterer Unterlagen von dem Dritten;
- d) Beauftragung eines externen Beraters mit der Erstellung eines Due-Diligence-Gutachtens. Der Umfang des Due-Diligence-Gutachtens hängt von der Risikoeinstufung, der Verfügbarkeit von Informationen und spezifischen unbelebten Red Flags ab;
- e) Beauftragung des Ansprechpartners mit der Vorbereitung eines Geschäftsszenarios zur Feststellung der Rechtfertigung für die Verpflichtung des Dritten;
- f) Durchführung einer telefonischen oder persönlichen Befragung des Schlüsselpersonals des Dritten.

## 5. Schritt 3: Empfehlung

- 5.1. Der Chief Compliance Officer gibt unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Risikobewertung und der weiteren, oben dargelegten Due-Diligence-Schritte eine Empfehlung ab. Die Risikobewertung zieht vier mögliche Empfehlungen nach sich:
- geringes Risiko: Genehmigung zur Fortsetzung des Vertragsschlusses;
  - mittleres Risiko: Durchführung von Minderungsmaßnahmen;
  - hohes Risiko: Durchführung von Minderungsmaßnahmen;
  - Abbruch des Verfahrens und Ablehnung des Dritten (oder Empfehlung an den Ansprechpartner, die gegebenenfalls bestehende Beziehung mit diesem Dritten zu beenden, siehe Abschnitt 7 der Richtlinie).
- 5.2. Der Chief Compliance Officer gibt seine Empfehlung unter Zuhilfenahme des Empfehlungsformulars (Anhang C der Richtlinie) ab. Dieses Formular umfasst die Empfehlung, eine Begründung dieser Empfehlung und etwaige erforderliche Minderungsmaßnahmen. Die Einzelheiten der erforderlichen Minderungsmaßnahmen fallen situationsbedingt unterschiedlich aus und werden vom Chief Compliance Officer festgelegt.

## 6. Schritt 4: Minderungsmaßnahmen

- 6.1. Je nach den Ergebnissen der Risikobewertung und der Due-Diligence-Prüfung kann der Chief Compliance Officer den Ansprechpartner auffordern, die unten dargelegten Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.2. Diese Minderungsmaßnahmen könnten insbesondere die folgenden Schritte umfassen:
- a) Durchführung einer weiteren, in Schritt 2 des Verpflichtungsverfahrens dargelegten Due-Diligence-Prüfung;
  - b) Übermittlung des HES-Verhaltenskodex an den Dritten;
  - c) Verpflichtung der Belegschaft des Dritten zur Absolvierung einer Video-Compliance-Schulung;
  - d) Verpflichtung des Dritten zu einer mindestens jährlich durchzuführenden Compliance-Zertifizierung, in deren Rahmen die Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Compliance-Vorschriften und sämtlicher vertraglicher Compliance-Vorgaben und -Garantien seitens des Dritten beurteilt wird;
  - e) Verpflichtung des Dritten zur Vorlage stichhaltiger Nachweise der natürlichen und juristischen Personen, die die letzten wirtschaftlichen Eigentümer sind oder sein Unternehmen kontrollieren;

- f) Verpflichtung des Dritten zur Vorlage weiterer Nachweise seiner Geschäftsbeziehungen mit anderen Dritten;
- g) Verpflichtung des Dritten zur Vorlage nachprüfbarer Nachweise des Wesens und des Zwecks seiner Geschäftsbeziehungen;
- h) Verpflichtung des Dritten zur Annahme und Einführung geeigneter Compliance-Richtlinien und -Verfahren bzw. zur Sicherstellung, dass diese immer vorliegen;
- i) Durchführung regelmäßiger Leistungsbeurteilungen;
- j) Verpflichtung des Dritten zur Vorlage vierteljährlicher oder jährlicher Tätigkeitsberichte;
- k) Verpflichtung der Belegschaft des Dritten zur Absolvierung einer Präsenz-Compliance-Schulung;
- l) Beschränkung des vertraglichen Arbeitsumfangs oder der Art der vertraglichen Tätigkeit;
- m) Aufnahme bestimmter vertraglicher Klauseln oder Rechte in den Vertrag mit dem Dritten;
- n) Wahrnehmung vertraglicher Audit-Rechte; und/oder
- o) Vorabgenehmigung von Zahlungen an den Dritten durch den Chief Compliance Officer.

6.3. In den Minderungsmaßnahmen werden die erforderlichen Schritte, die für diese Schritte zuständigen Personen und ein Zeitplan für die Umsetzung konkret aufgeführt. Die Minderungsmaßnahmen können Schritte umfassen, die vor Inkrafttreten eines Vertrags und/oder nach Abschluss des Vertrags zu unternehmen sind. Der Chief Compliance Officer erörtert die jeweiligen Minderungsmaßnahmen mit dem Ansprechpartner, der für die gesamte Überwachung und Umsetzung der Minderungsmaßnahmen verantwortlich ist. Der Ansprechpartner hat alle Schritte, die nicht rechtzeitig ausgeführt werden, dem Compliance-Beauftragten vor Ort zur Weiterleitung an den Chief Compliance Officer zu melden.

6.4. Wenn die Risikobewertung ein hohes Risiko ergeben hat, veranlasst der Chief Compliance Officer auf jeden Fall die weiteren, unter e) und f) aufgeführten Due-Diligence-Schritte.

## **7. Schritt 5: Genehmigung**

7.1. Wird das Risiko als gering eingestuft, sind keine zusätzlichen Genehmigungen erforderlich und der Ansprechpartner kann sofort mit dem Vertragsschluss (Abschnitt 8) fortfahren.

7.2. Wird das Risiko als mittel oder hoch eingestuft und eine entsprechende Empfehlung abgegeben, kann der Ansprechpartner erst mit dem Vertragsschluss (Abschnitt 8) fortfahren, wenn der Chief Compliance Officer (oder dessen Vertreter) Minderungsmaßnahmen

festgelegt, sich mit ihrer Umsetzung einverstanden erklärt und der Verpflichtung folglich zugestimmt hat.

- 7.3. Der Chief Compliance Officer erklärt sich nur mit der Umsetzung von Minderungsmaßnahmen einverstanden, wenn der Ansprechpartner das Empfehlungsformular ordnungsgemäß ausgefüllt und dem Chief Compliance Officer zurückgesandt hat.
- 7.4. Der Chief Compliance Officer unterrichtet den Ansprechpartner im gegebenen Fall über die Genehmigung des Dritten. Der Chief Compliance Officer unterrichtet den Ansprechpartner auch unverzüglich, wenn ein Dritter abgelehnt wurde.
- 7.5. Hat der Chief Compliance Officer einen Dritten genehmigt, kann der Ansprechpartner mit dem Vertragsschluss (Abschnitt 7) fortfahren.

## 8. Vertragsschluss

- 8.1. Sämtliche Verträge müssen schriftlich festgehalten und rechtsgültig erfüllt sein, bevor im Rahmen dieses Vertrags eine Zahlung jedweder Art geleistet, eine Ware geliefert oder eine Dienstleistung erbracht wird. Siehe die HES-Anweisungen für rechtliche Mitteilungen für weitere Einzelheiten zur Unterrichtung der Internationalen Rechtsabteilung (HES International Legal Department) von HES über neue Verträge.
- 8.2. In sämtlichen Verträgen ist Folgendes genau zu verzeichnen:
  - das Wesen der Beziehung zwischen HES und dem Dritten und insbesondere das genaue Wesen der durchzuführenden Aktivitäten und der zu leistenden Zahlungen;
  - jedweder Schritt aus den Minderungsmaßnahmen, der seinem Wesen nach in den Vertrag einfließen muss; und
  - die in Anhang A der Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen und Exportkontrollen enthaltenen Compliance-Bestimmungen.

Möchte ein Dritter über die Compliance-Bestimmungen verhandeln wollen, sollte der Ansprechpartner den Chief Compliance Officer hinzuziehen, der jegliche Abweichung von den vorgeschriebenen Compliance-Bestimmungen genehmigen muss.

- 8.3. Verträge mit Dritten müssen innerhalb von sechs Monaten ab der Genehmigung durch den Chief Compliance Officer ausgeführt sein. Nach sechs Monaten hat der Chief Compliance Officer das Verpflichtungsverfahren zu erneuern oder darauf zu verzichten, bevor der Vertrag mit dem zuvor genehmigten Dritten ausgeführt wird.

## 9. Überwachung

- 9.1. Während der geschäftlichen Beziehung mit Dritten erfolgt eine unablässige Überwachung.
- 9.2. Alle Ansprechpartner sollten sich mit möglichen unbehobenen Red Flags, die im Zusammenhang mit einem Dritten festgestellt wurden, vertraut machen. Darüber hinaus hat der Ansprechpartner sicherzustellen, dass andere, die den Dritten im Rahmen des Vertrags, für den der Ansprechpartner zuständig ist, verpflichten, ebenso auf mögliche Red Flags und die Notwendigkeit, den Compliance-Beauftragten vor Ort über festgestellte Red Flags zu unterrichten, achten.
- 9.3. Der Ansprechpartner sollte mit dem Dritten regelmäßig in Kontakt stehen und jegliche Bedenken oder neue Red Flags dem Compliance-Beauftragten vor Ort melden.
- 9.4. Dritte mit einer bestehenden geschäftlichen Beziehung haben den DDF alle zwei Jahre auszufüllen.
- 9.5. Sobald im Integrationspunkt ein Profil des Dritten erstellt wurden, erfolgt jede Nacht ein Abgleich mit etwaigen Sanktionsverzeichnissen. Der Dritte hat den Ansprechpartner über jedwede Änderungen der Antworten im DDF entsprechend dem DDF zu unterrichten. Sofern erforderlich wird anhand der aktualisierten Angaben eine zusätzliche Sanktionsüberprüfung durchgeführt.
- 9.6. Der Ansprechpartner wird vom Compliance-Beauftragten vor Ort unverzüglich über jegliche neue Warnmeldungen des Integrationspunktes unterrichtet. Ist eine Red Flag aufgetaucht, hat der Ansprechpartner den Compliance-Beauftragten vor Ort darüber zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit ihm eine geeignete Maßnahme zur Abwendung des festgestellten Risikos zu ergreifen. Der Ansprechpartner hat die Anweisungen des Compliance-Beauftragten vor Ort zu befolgen und setzt etwaige Geschäftstätigkeiten, an denen der betreffende Dritte beteiligt ist, nur fort, wenn der Chief Compliance Officer dies genehmigt hat.
- 9.7. Im Falle einer grundlegenden Änderung des Wesens der Beziehung mit einem Dritten, d. h. insbesondere im Falle einer wesentlichen Vertragsänderung, einer Vertragserneuerung oder eines Kontrollwechsels beim Dritten oder im Falle der Feststellung einer neuen Red Flag im Zusammenhang mit einem bereits verpflichteten Dritten ist eine neue Risikobewertung durchzuführen, um festzustellen, ob sich die Risikoeinstufung des Dritten geändert hat. Außerdem muss der DDF erneut ausgefüllt werden. Sollte sich die Risikoeinstufung geändert haben, kann eine weitere Due-Diligence-Prüfung entsprechend der neuen Risikoeinstufung erforderlich sein.

## 10. Aufbewahrung von Aufzeichnungen

10.1. Folgendes ist - auf jeden Fall - während der Laufzeit einer Verpflichtung aufzuzeichnen und aufzubewahren:

- der ausgefüllte DDF;
- die ausgefüllte Risikobewertung;
- die abschließende Risikoeinstufung als künftige Referenz;
- die Ergebnisse der Sanktionsüberprüfung;
- die Gründe für die Behebung von Red Flags, Minderungsmaßnahmen und genehmigungsbezogene Entscheidungen.

## 11. Aktualisierungshistorie

Fassung	Überarbeitet von	Beschreibung	Überarbeitungsdatum

-oOo-



# ANHANG A

## Risikobewertungsmatrix

Für jeden neuen Dritten sind sämtliche unten aufgelisteten Faktoren zu berücksichtigen. Jedem Faktor ist ein numerischer Wert zwischen 1 und 3 zuzuweisen. 1 steht für das geringste Risiko und 3 für das höchste. Anhand des Gesamtwerts erfolgt die Risikoeinstufung des Dritten wie folgt:

- A. ein Wert von 1 bis 13 entspricht einem geringen Risiko;
- B. ein Wert von 14 bis 18 entspricht einem mittleren Risiko;
- C. ein Wert von 19 bis 33 entspricht einem hohen Risiko.

#	FRAGE	ANTWORT	HINWEISE FÜR DIE RISIKOBEWERTUNG	WERT
	<b>Organisationsbezogene Risiken</b>			
1.	Handelt es sich bei der Beziehung mit dem Dritten um eine neue oder um eine bestehende Beziehung?		<p>Neue Dritte sollten einer tiefgehenderen Due-Diligence-Prüfung unterzogen werden, als bestehende Dritte. Das bedeutet allerdings nicht, dass bestehende Dritte keiner Prüfung unterzogen werden müssen, um zu beurteilen, ob sich die Risikoeinstufung des Dritten geändert hat.</p> <p>Für bestehende Dritte ist hier der Wert 1 einzutragen und anschließend mit der Bewertung der nächsten Fragen fortzufahren, um zu ermitteln, ob eine weitere detaillierte Due Diligence-Prüfung vorgenommen werden sollte.</p>	



2.	Erbringt der Dritte Finanzdienstleistungen oder sonstige regulierte Dienstleistungen (einschließlich Rechtsdienstleistungen), die in einem EU- oder OECD-Mitgliedstaat gesetzlichen Meldepflichten und Geldwäschebekämpfungsvorschriften unterliegen?		Wenn ja und es besteht Grund zu der Annahme, dass das Risiko gering ist, dann ist der Wert -1 einzutragen. Wenn ja, ist der Wert 1 einzutragen. Wenn nein, ist der Wert 2 einzutragen.	
3.	Ist der Dritte eine an einer anerkannten Börse notierte Aktiengesellschaft?		Wenn ja und es besteht Grund zu der Annahme, dass das Risiko gering ist, dann ist der Wert -1 einzutragen. Wenn ja, ist der Wert 1 einzutragen. Wenn nein, ist der Wert 2 einzutragen.	
4.	Gibt es negative Medienberichte oder negative Informationen aus anderen einschlägigen Quellen über den Dritten, sein weiteres Umfeld oder seine Geschäftsleitung? Wurden gegen den Dritten, sein weiteres Umfeld oder seine Geschäftsleitung beispielsweise Kriminalitäts- oder Terrorismusvorwürfe erhoben?		Wenn ja, ist - je nach der Art der festgestellten negativen Medien - der Wert 2 oder 3 einzutragen. Wenn es nicht klar ist, ist der Wert 3 einzutragen. Wenn nein, ist das Unternehmen mit 1 zu bewerten.	
<b>Landesbezogene Risiken</b>				
5.	Wurde der Dritte in einem Land gegründet oder sind seine Geschäftsführer (sofern bekannt) in einem Land angesiedelt, das von der Financial Action Task Force als hochriskante oder anderweitig überwachte Rechtsordnung angesehen wird? <sup>2</sup>		Wenn ja, ist der Wert 3 einzutragen. Wenn nein, ist der Wert 1 einzutragen.	

<sup>2</sup> Dazu gehören - Stand März 2020 - Nordkorea und Iran (beide Gegenstand einer Call for Action der FATF) ebenso wie Albanien, die Bahamas, Barbados, Botswana, Kambodscha, Ghana, Island, Jamaika, Mauritius, die Mongolei, Myanmar, Nikaragua, Pakistan, Panama, Syrien, Uganda, der Jemen und Simbabwe.

6.	<p>Wurde der Dritte in einem Land gegründet oder sind seine Geschäftsführer (sofern bekannt) in einem Land angesiedelt, das im <a href="https://www.transparency.org/cpi2019">Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (der „Index“)</a> im Bereich mittleren oder hohen Risikos rangiert?</p>		<p>Dies lässt sich anhand des aktuellen Rankingplatzes des betreffenden Landes unter folgendem Link prüfen:  <a href="https://www.transparency.org/cpi2019">https://www.transparency.org/cpi2019</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nimmt ein Land Platz 1-60 ein, gilt dies als geringes Risiko, und es ist der Wert 1 einzutragen;</li> <li>• nimmt ein Land Platz 61-120 ein, gilt dies als mittleres Risiko, und es ist der Wert 2 einzutragen;</li> <li>• nimmt ein Land Platz 121-180 ein, gilt dies als hohes Risiko, und es ist der Wert 3 einzutragen.</li> </ul>	
7.	<p>Ist im Rahmen der Transaktion/Beziehung mit dem Dritten ein Land beteiligt (z. B. das Herkunftsland einer Lieferung), das im <a href="https://www.transparency.org/cpi2019">Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (der „Index“)</a> im Bereich mittleren oder hohen Risikos rangiert?</p>		<p>Dies lässt sich anhand des aktuellen Rankingplatzes des betreffenden Landes unter folgendem Link prüfen:  <a href="https://www.transparency.org/cpi2019">https://www.transparency.org/cpi2019</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nimmt ein Land Platz 1-60 ein, gilt dies als geringes Risiko, und es ist der Wert 1 einzutragen;</li> <li>• nimmt ein Land Platz 61-120 ein, gilt dies als mittleres Risiko, und es ist der Wert 2 einzutragen;</li> <li>• nimmt ein Land Platz 121-180 ein, gilt dies als hohes Risiko, und es ist der Wert 3 einzutragen.</li> </ul> <p>Wenn es nicht klar ist, ist der Wert 3 einzutragen, und es sind unter Verwendung der Compliance-Bestimmungen angemessene Garantien hinsichtlich dieses unklaren Aspekts in den Vertrag mit dem Dritten einzubauen.</p>	
8.	<p>Ist der Dritte eine staatliche Behörde/Stelle, eine staatliche oder staatlich kontrollierte Einrichtung?</p>		<p>Wenn ja, ist der Wert 3 einzutragen.          Wenn nein, ist der Wert 1 einzutragen.</p>	



Produkt-/Dienstleistungsbezogene Risiken			
9.	Hat der Dritte oder sein weiteres Umfeld Verbindungen zu Sektoren, mit denen gemeinhin ein hohes Korruptionsrisiko assoziiert wird (wie z. B. die Baubranche, der Pharmasektor/das Gesundheitswesen, die Verteidigung, die Rohstoffindustrien oder das öffentliche Auftragswesen)?		Wenn ja, ist der Wert 2 einzutragen. Wenn nein, ist der Wert 1 einzutragen.
10.	Muss sich der Dritte im Rahmen der beabsichtigten Transaktion/Beziehung mit staatlichen Stellen befassen? Beispielsweise bei der Beschaffung von Lizenzen, der Zollabfertigung usw.		Wenn ja und für HES, ist der Wert 3 einzutragen. Wenn ja, aber für sich selbst, ist der Wert 2 einzutragen. Wenn nein, ist der Wert 1 einzutragen.
11.	Besteht für HES ein Grund anzunehmen, dass der Dritte Vertreter oder Vermittler zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen der beabsichtigten Transaktion/Beziehung heranzieht?		Wenn ja, ist der Wert 3 einzutragen. Wenn nein, ist der Wert 1 einzutragen.
<b>Nicht behobene Red Flag</b>			
12.	Wurde im Zusammenhang mit dem Dritten irgendeine andere der im Red-Flag-Verzeichnis aufgeführten Red Flags festgestellt?		Je nach den festgestellten Red Flags, ist für jede Red Flag der Wert 1, 2 oder 3 einzutragen.

Gesamtwert:	
Risikoeinstufung:	